



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf
Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, e-mail: magdalensberg@ktn.gde.at

Zl.: 2500-1/2019

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Schülerhort Magdalensberg

in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG, LBGl. Nr. 13/2011, § 14 idgF

1. Aufgabe

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

2. Horte haben die Kinder zur Pflichterfüllung gegenüber der Schule und zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten. Heilpädagogische Horte haben ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu erfüllen.

"In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist." (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

2. Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das Kind muss schulpflichtig sein;
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
- c) die schriftliche Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigten;
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
- e) die schriftliche Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Einhaltung der Hortordnung.

3. Die Horteinschreibung (Anmeldung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien. Eine Hortgruppe ist mit **20 Kindern pro Gruppe** laut Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz voll ausgelastet. Eine Voranmeldung für den Hortbesuch ist möglich, bedeutet jedoch nicht, dass das Kind automatisch aufgenommen wird.

3. Vorschriften für den Besuch

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen;
- für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Hort und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Hort nicht verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Hortpädagogin beginnt somit mit dem Begrüßen des Kindes bei der Hortpädagogin und endet mit dem Verabschieden des Kindes bei der Hortpädagogin;
- zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Hortpädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen oder Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin;
- im Interesse des Kindes ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des Kindes in der Schule bzw. im Hort erkundigen;
- wir bitten Sie, keine Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung dafür übernommen);
- für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobegenstände wird keine Haftung übernommen;
- jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Hortpädagogin des Hortes sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Hort erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin / Hortpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen. Das Personal im Betrieb ist **nicht** befugt, Medikamente an Kinder zu verabreichen;
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Hort, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt;
- für Auskünfte und Beschwerden sind die Hortleitung und / oder die gruppenführende Hortpädagogin zuständig;
- der Hort darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Hortleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden. Betriebsfremde Personen dürfen die Horträumlichkeiten nur mit Bewilligung der Hortleitung betreten.

MITZUBRINGEN SIND:

Für den Hortbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kindern auftreten und bei den Kindern für Verunsicherung sorgen.

- Hausschuhe
- gesunde Nachmittagsjause
- Taschentücher / Servietten
- den Jahreszeiten angepasste Gartenkleidung

4. Betriebszeit

1. Das Hortjahr dauert jeweils vom 01. September bis 17. August.

2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

a) an Unterrichtstagen Montag bis Freitag:

ab Unterrichtsende bis 17.30 Uhr

b) an schulfreien Tagen Montag bis Freitag:

von 7.30 bis 17.30 Uhr

3. Schließzeiten:

Ferienzeiten sind aus pädagogischen Gründen notwendig. Daher hat unser Hort zu folgenden Terminen geschlossen:

- Weihnachtsferien: vom 24. Dezember bis 06. Jänner
- Sommerferien: vom 18. August bis 31. August
- an gesetzlichen Feiertagen

5. Beitrag

1. Für den Besuch des Schülerhortes ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein Beitrag zu leisten.
Der Hortbeitrag ist 11 mal je Hortjahr (September bis Juli) zu entrichten.
Die Bankverbindung der Marktgemeinde Magdalensberg lautet:
IBAN: AT18 3932 0000 0010 0511; BIC: RZKTAT2K320 bei der Raika Magdalensberg
2. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt
für das 1. Kind inkl. Verpflegung € 163,--
und für jedes weitere Kind der Familie inkl. Verpflegung € 140,--
3. Der Hortbeitrag ist monatlich im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats zu entrichten, vorzugsweise mittels Abbuchungsauftrag.
4. Der Hortbeitrag ist wertgesichert auf der Basis Verbraucherpreisindex 2015, Stand Mai 2019. Die Indexerhöhung tritt jeweils mit Beginn des Kindergartenjahres, d.i. der 01.09. jeden Jahres, in Kraft. Der mit 01.09. jeden Jahres errechnete Monatsbetrag wird jeweils auf volle Euro gerundet festgesetzt.
5. Im Falle des späteren Eintrittes bzw. des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der gesamte Monatsbeitrag ebenfalls bis zum Monatsende zu entrichten.
6. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

6. Austritt und Entlassung

1. Die Anmeldung für den Hortbesuch gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr (11 Monate). Bei Abmeldung während des Schuljahres ist der Hortbeitrag zumindest bis zum jeweiligen Semesterende (d.i. im Wintersemester der 31.01. des Kalenderjahres und im Sommersemester der 31.07. des Kalenderjahres) zu leisten. Die Abmeldung bzw. der Austritt ist der Hortleitung schriftlich zu melden.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Schülerhort sind:
 - a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
 - c) ein körperliches Gebrechen oder eine seelisch oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lassen;
 - d) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Hortbesuch;
 - e) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Hortleitung;
 - f) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten (zB wiederholtes und unbegründetes verspätetes Abholen des Kindes);
 - g) Zahlungsrückstände beim Hortbeitrag.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vorAusschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

7. Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 01.09.2019. Der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2019 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Hortordnung des Gemeinderates vom 04.05.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg Andreas Scherwitzl